



# ALSAG-MERKBLATT

Ausgabe 2024

## Altlastensanierungsgesetz<sup>1)</sup>

Das vorliegende Merkblatt soll dem Bauunternehmer und dem Bauherrn einen Überblick über die aktuellen Vorgaben des Altlastensanierungsgesetzes hinsichtlich der Beitragspflichten geben. Das Merkblatt wurde mit der zuständigen Sektion des Bundesministeriums für Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) abgestimmt.

## Betroffenheit des Bauunternehmens

**Zum Zwecke der Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten sind beispielsweise das**

- Deponieren von Abfällen (auch wenn damit deponiebautechnische Zwecke verbunden sind),
- Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen (ua. Bauschutt, nicht qualitätsgesichertes Recycling-Material) oder der Bergversatz (Verfüllen von Hohlräumen im Bergbau) mit Abfällen,
- Befördern von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes zum Zwecke der Deponierung oder Verfüllung z. B. mit Bauschutt oder nicht qualitätsgesicherten Recycling-Materialien,
- Lagern von Abfällen über die Zwischenlagerfrist (zum Zwecke der Beseitigung über ein Jahr, zum Zwecke der Verwertung über drei Jahre)

**einer Beitragspflicht (Altlastenbeitrag) unterworfen.<sup>2)</sup>**

## Beitragsschuldner sind:

- der Anlagenbetreiber, insbesondere der Deponiebetreiber bzw.
- der Betreiber einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage bzw.
- die notifizierungspflichtige Person (Exporteur) bzw.
- der Veranlasser (z. B. Bauherr, Bauunternehmer) einer beitragspflichtigen Tätigkeit (z. B. bei einer Verfüllung); kann der Veranlasser nicht festgestellt werden, ist Beitragsschuldner derjenige, der die Tätigkeit duldet (z. B. der Grundbesitzer) bzw.
- der Hersteller von Recycling-Baustoffen, wenn die Verwendung der Recycling-Baustoffe nur deshalb beitragspflichtig ist, weil die Herstellung der Recycling-Baustoffe nicht entsprechend den Vorgaben des 3. Abschnittes der Recycling-Baustoffverordnung<sup>3)</sup> oder des Bundes-Abfallwirtschaftsplans<sup>4)</sup> für Aushubmaterialien erfolgt ist UND dies dem Beitragsschuldner nicht bekannt war.

Der Beitragsschuldner hat Aufzeichnungen, getrennt nach den Beitragsgrundlagen, zu führen (sieben Jahre Aufbewahrungspflicht).

**ACHTUNG:** Auch der Hersteller von Recycling-Baustoffen kann Beitragsschuldner werden.

1) BGBl. I Nr. 299/1989, letzte Novellen: BGBl. I Nr. 71/2003, BGBl. I Nr. 136/2004, BGBl. I Nr. 24/2007, BGBl. I Nr. 40/2008, BGBl. I Nr. 52/2009, BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 15/2011, BGBl. I Nr. 97/2013, BGBl. I Nr. 103/2013, BGBl. I Nr. 58/2017, BGBl. I Nr. 104/2019, BGBl. I Nr. 152/2023, BGBl. I Nr. 30/2024,

2) weiters ist z. B. die Verbrennung von Abfällen beitragspflichtig

3) BGBl. II Nr. 181/2015, in der Fassung BGBl. II Nr. 290/2016

4) gemäß § 8 AWG 2002, [www.bundesabfallwirtschaftsplan.at](http://www.bundesabfallwirtschaftsplan.at)

## Altlastenbeitrag – Höhe, Art

**NEU:** Geänderte Beitragsätze ab 01.01.2025

Die nachfolgenden Beitragshöhen gelten **bis 31.12.2024** **ab 01.01.2025**

### Die Altlastenbeiträge betragen für beitragspflichtige Tätigkeiten je angefangener Tonne für:

■ Baurestmassen gemäß Anhang 2 der DepVO 2008	9,20 Euro	10,60 EUR
■ Aushubmaterial <sup>5)</sup> (sofern nicht beitragsfrei, siehe Seiten 4–6)	9,20 Euro	10,60 EUR
■ andere mineralische Abfälle (vgl. Anhang 1, Tabellen 5 und 6 der DepVO 2008)	9,20 Euro	10,60 EUR
■ übrige Abfälle	87,00 Euro	100,10 EUR

### Werden Abfälle auf Deponien verbracht, entscheidet die Deponie(unter)klasse gemäß Deponieverordnung 2008, BGBl II Nr. 39/2008 über die Beitragshöhe (je angefangener Tonne):

■ Bodenaushubdeponie <sup>6)</sup>	9,20 Euro	10,60 EUR
■ Inertabfalldeponie <sup>6)</sup>	9,20 Euro	10,60 EUR
■ Baurestmassendeponie <sup>6) 7)</sup>	9,20 Euro	10,60 EUR
■ Reststoffdeponie <sup>6) 7)</sup>	20,60 Euro	23,70 EUR
■ Massenabfalldeponie oder Deponie für gefährliche Abfälle <sup>6)</sup>	29,80 Euro	34,30 EUR

### Weiters beitragspflichtig:

■ Verbrennen von Abfällen (je angefangener Tonne)	8,00 Euro	9,20 EUR
■ Beförderung von Abfällen ins Ausland zu einer Tätigkeit, die in Österreich beitragspflichtig wäre (in ebendieser Höhe).		

Die Beitragsermittlung erfolgt durch den Beitrags-schuldner!



## Wann ist zu zahlen?

Der Altlastenbeitrag ist eine Selbstbemessungsabgabe.

Der selbst zu berechnende Beitrag ist jedenfalls nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit stattfand, dem Zollamt des Betriebssitzes anzumelden und abzuführen (bis spätestens 15. des zweitfolgenden Monats). Die Meldung ist elektronisch durchzuführen (<http://finanzonline.bmf.gv.at>).

## Regelfall Deponie – Altlastenbeitrag enthalten

Grundsätzlich sind Baurestmassen einer Verwertung zuzuführen. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Beseitigung durch einen Entsorger im Auftrag der Baufirma bzw. des Bauherrn oder der Abfall wird in einer Deponie abgelagert.

Im Fall einer Beitragspflicht wird der Deponiebetreiber den Altlastenbeitrag im Deponiepreis (bzw. der Entsorger im Entsorgungspreis) einrechnen. Ein allfälliger Altlastenbeitrag sollte dabei getrennt ausgewiesen werden. Aufgrund der sich möglicherweise verändernden Beitragsätze und -grundlagen wird empfohlen, auf die ausgewiesenen Altlastenbeiträge zu achten.

<sup>5)</sup> Aushubmaterial im Sinne des ALSAG ist Material, welches durch Ausheben oder Abräumen des Bodens oder des Untergrundes anfällt.

<sup>6)</sup> auf die Ausnahmen für Aushubmaterial von natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund, Aushubmaterial von Tunnelbauvorhaben und Gleisaushubmaterial wird hingewiesen – siehe dazu Seite 5.

<sup>7)</sup> auf die Ausnahmen für Stahlwerksschlacken und Asphaltaufruch aus Stahlwerksschlacken wird hingewiesen – siehe dazu Seite 6.

**HINWEIS:**  
siehe nicht  
beitragspflichti-  
ge Ausnahmen  
Seiten 4–6



## Beitragspflicht/Beitragsfreiheit

**Nur Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfällen im Sinne des AWG 2002 können eine Beitragspflicht auslösen, allerdings bestehen eine Reihe von Befreiungen. Solange kein Abfall vorliegt, ist auch kein ALSAG abzuführen.<sup>8)</sup>**

### Grundsätzlich beitragspflichtig sind:

- Verfüllungen und Geländeanpassungen mit Abfällen (z. B. Bauschutt, Betonabbruch);
- Fahrstraßen im Deponiekörper, Deponieabdeckungen mit Bauschutt;
- das Ablagern von Abfällen auf Deponien („Deponieren“)
- ab 1.1.2025: das Lagern von Abfällen über die generelle Zwischenlagerfrist von 3 Jahren (bis 31.12.2024: das Zwischenlagern zum Zwecke der Beseitigung über ein Jahr, zum Zwecke der Verwertung über drei Jahre);
- Verbrennen von (Baustellenmisch-)Abfällen oder Bauholzabfällen;
- die Beförderung von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes (z. B. Asphalt-schollen, Hochbaurestmassen) zum Zwecke der Deponierung/Verfüllung/Verbrennung/Herstellung von Brennstoffprodukten.

**NEU:** Frist für  
Zwischenlager ab  
1.1.2025 einheitlich  
drei Jahre für Beseiti-  
gung und Verwertung

**HINWEIS:**  
Vorausset-  
zung für eine  
beitragsfreie  
Verwertung  
sind die Ein-  
haltung des Bundes-  
Abfallwirtschaftsplans  
bzw. der Recycling-  
Baustoffverordnung



### NICHT beitragspflichtig im Rahmen der VERWERTUNG:

- Aushubmaterialien
  - Verwertung von Abfällen gemäß den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans für Aushubmaterialien (siehe dort Kapitel „Aushubmaterialien“). Die Aushubmaterialien werden für das Verfüllen von Geländeunebenheiten (ua. das Verfüllen von Baugruben oder Künnetten) oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (ua. die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder zum Bergversatz verwendet.
- Recycling-Baustoffe
  - die den Vorgaben des 3. Abschnittes der Recycling-Baustoffverordnung entsprechen und gemäß diesen Vorgaben<sup>9)</sup> verwendet werden oder die im Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans für Aushubmaterialien hergestellt und verwendet werden.
  - In beiden Fällen erfolgt die Verwendung
    - im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme
    - im unbedingt erforderlichen Ausmaß
    - für das Verfüllen von Geländeunebenheiten (ua. das Verfüllen von Baugruben oder Künnetten) oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (ua. die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder den Bergversatz.

<sup>8)</sup> Nicht als Abfälle anzusehen sind: Nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 3 Abs. 1, Z. 8 AWG 2002).

<sup>9)</sup> U.a. Anforderungen an die Input-Materialien, Einhaltung der Qualitätsanforderungen, Qualitätssicherung, Einsatzbereiche, Verwendungsverbote

- Deponiebau
  - Verwendung von Recycling-Baustoffen, die entsprechend dem 3. Abschnitt der Recycling-Baustoffverordnung hergestellt und verwendet werden. Zur Errichtung eines
    - genehmigten Deponiebasisdichtungssystems,
    - eines genehmigten Basisentwässerungssystems oder
    - einer genehmigten Deponieoberflächenabdeckung (oder von Teilen davon)
  - Recycling-Baustoffe müssen den Vorgaben des 3. Abschnitts der Recycling-Baustoffverordnung entsprechend und gemäß diesen Vorgaben verwendet werden.
- eine Rekultivierungsschicht oder temporäre Oberflächenabdeckung entsprechend des Anhangs 3 der Deponieverordnung 2008;
- Abfälle aus Abbruchmaßnahmen, die auf Inertabfalldeponien abgelagert werden dürfen, wenn das abzubrechende Gebäude in wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde<sup>10)</sup>.

#### **NICHT beitragspflichtig im Rahmen der DEPONIERUNG:**

- Aushubmaterialien
  - Deponierung von Aushubmaterial, das durch Ausheben oder Abräumen von natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt und nicht mehr als 30 Volumsprozent an mineralischen bodenfremden Bestandteilen, z. B. mineralischen Baurestmassen, sowie nicht mehr als drei Volumsprozent an organischen bodenfremden Bestandteilen (z. B. Kunststoff, Holz, Papier) enthält; Voraussetzungen:
    - die bodenfremden Bestandteile waren schon vor der Aushub- oder Abräumtätigkeit im Boden oder Untergrund enthalten
    - die Grenzwerte der jeweiligen Deponie (Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassendeponie) werden eingehalten
    - das Aushubmaterial wird auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert.
- Aushubmaterial von Tunnelbauvorhaben,
  - das nicht mehr als 10 Vol.-% Spritzbeton und nicht mehr als 1 Vol.-% organische Bestandteile enthält,
  - die Grenzwerte der Baurestmassendeponie einhält und
  - auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert wird.
- Gleisaushubmaterial,
  - das nicht mehr als 20 Vol.-% Gleisschotter enthält,
  - die Grenzwerte der Baurestmassendeponie einhält und
  - auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert wird.

<sup>10)</sup> zusätzliche Anforderungen: Bestätigung der Gemeinde, dass das abzubrechende Gebäude in den wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde und der überwiegende Anteil der Abbruchabfälle einer Verwertung zugeführt wurde. Darüber hinaus darf die abzulagernde Masse, die von einer Liegenschaft stammt 200 Tonnen nicht überschreiten und der Abgabenvorteil muss nachweislich an den Bauherrn weitergegeben werden.

**Weitere Ausnahmen von der Beitragspflicht gibt es für:**

- Stahlwerksschlacken (LD-Schlacken, Elektroofenschlacken) und aufbereiteter, qualitätsgesicherter Asphaltaufbruch aus Stahlwerksschlacken, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - Stahlwerksschlacken und aufbereiteter Asphaltaufbruch aus Stahlwerksschlacken, die im technisch notwendigen Ausmaß zulässigerweise im Straßen- oder Ingenieurbau qualitätsgesichert verwendet werden
  - Stahlwerksschlacken und aufbereiteter Asphaltaufbruch aus Stahlwerksschlacken, die sich zulässigerweise für einen entsprechend qualitätsgesicherten Einsatz im Straßen- oder Ingenieurbau eignen und in ein Monokompartiment oder einen Kompartimentsabschnitt in einer Baurestmassendeponie oder einer Reststoffdeponie eingebracht werden, die im Hinblick auf eine spätere zulässige Verwertung eingerichtet wurden
  - Stahlwerksschlacken, die als qualitätsgesicherte Ersatzrohstoffe für eine andere Verwertung als im Straßen- oder Ingenieurbau in ein Monokompartiment oder einen Kompartimentsabschnitt in einer Reststoffdeponie eingebracht werden, die im Hinblick auf eine spätere zulässige Verwertung eingerichtet wurden.
- Material in dem Ausmaß, in dem dafür schon einmal ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde
- Abfälle aus Katastrophenereignissen (z. B.: Verschlammung durch Hochwässer).<sup>11)</sup>

**Nachweispflicht:**

Wer eine Ausnahme von der Beitragspflicht in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen dem Zollamt oder im Rahmen eines Feststellungsverfahrens der Behörde nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme vorliegen. Im Zweifelsfall kann der Beitragsschuldner (oder das Zollamt) einen Feststellungsbescheid beantragen. **ACHTUNG: Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit müssen zu Beginn der Tätigkeit vorliegen.**

## Beispiele

**Anmerkung:** Die nachfolgenden Beispiele sind zwecks leichter Lesbarkeit plakativ und kurz abgefasst. Spezielle Randparameter (z. B. Grundwasser, behördliche Auflagen) können jedoch andere Beurteilungen erforderlich machen, als sie in den Beispielen angeführt werden.

- **Aushubmaterial, nicht verunreinigt; Einbau im Rahmen der Verfüllung einer Seitenentnahme:** *Keine Beitragspflicht, wenn die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans (Kapitel „Aushubmaterialien“) eingehalten werden.*
- **Aushubmaterial mit 25 Vol.-% mineralischen Baurestmassen wird zwischengelagert (bis 31.12.2024 ist die beitragsfreie Zwischenlagerfrist für Deponierung ein Jahr, ab 1.1.2025 drei Jahre) und nach Fertigstellung einer Brücke einer zulässigen Deponierung zugeführt:** *Beitragsfrei, wenn die bodenfremden Bestandteile schon vor dem Aushub im Boden oder Untergrund enthalten waren und die Grenzwerte der jeweiligen Deponie*

11) Siehe § 3 Abs. 4 ALSAG.

eingehalten werden. Wenn die beitragsfreie Zwischenlagerzeit überschritten wird, dann ergibt sich die Beitragspflicht aus dem „Lagern“.

- **Aushubmaterial mit Fundamentresten (ca. Vol.-20 %) wird auf einer geeigneten Inertabfalldeponie abgelagert:** Beitragsfrei, wenn die Grenzwerte der Inertabfalldeponie eingehalten werden und die Fundamentreste schon vor dem Aushub enthalten waren.
- **Ein Recycling-Baustoff wird für die Oberflächenabdeckung einer Deponie verwendet:** Beitragsfreiheit, wenn die Vorgaben des 3. Abschnitts der Recycling-Baustoffverordnung hinsichtlich Herstellung und Verwendung der Recycling-Baustoffe eingehalten werden.
- **Gebrochene Betonrestmassen, kein Qualitätssicherungssystem, Einbau als Hinterfüllmaterial:** Beitragspflicht, da u.a. die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäß dem 3. Abschnitt der Recycling-Baustoffverordnung für eine Beitragsfreiheit Pflicht wäre. Siehe dazu auch noch die anderen Voraussetzungen für Beitragsfreiheit auf Seite 4.
- **Mineralische Hochbaurestmassen liegen vom Februar 2015 bis März 2017 auf einem genehmigten Zwischenlager<sup>12)</sup> und werden anschließend aufbereitet und verwertet:** Beitragsfrei, da Zwischenlagerungen mit dem Ziel der Aufbereitung bis zu drei Jahre beitragsfrei sind.
- **Recycling-Material (U-B), das die Kriterien der Recycling-Baustoffverordnung einhält, wird für die untere Tragschicht einer Landesstraße verwendet:** beitragsfrei, wenn die Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung eingehalten werden, die Verwendung im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme erfolgt und das unbedingt erforderliche Ausmaß durch die Schichtstärke der unteren Tragschicht definiert und eingehalten ist. Für den Fall der Nichteinhaltung der Qualitätskriterien durch den Hersteller kann die Beitragsschuld auf den Hersteller übergehen (siehe Seite 2).
- **Asphalt-Betonaufbruch wird zum Zwecke der Verfüllung einer Schottergrube nach Deutschland exportiert:** Der Export ist beitragspflichtig! Ein Beitrag wäre auch in Österreich bei gleichartiger Verfüllung zu bezahlen.
- **Ein Bauunternehmer kauft ein Recycling-Baustoff-Produkt der Qualitätsklasse U-A und verwendet es als Künettenfüllmaterial:** Abfall-Ende durch Übergabe eingetreten! Unterliegt nicht dem ALSAG, daher keine Beitragspflicht. **ACHTUNG:** Die Behörde kann prüfen, ob das Abfallende des Materials tatsächlich eingetreten ist. Wenn die Qualitätsanforderungen an das Material vom Hersteller nicht eingehalten wurden, kann eine Beitragsschuld für den Hersteller entstehen.

12) Näheres zur Genehmigungspflicht von Zwischenlagern siehe „FAQs zum ALSAG in der Baupraxis“

**Weitere Informationen:**

- ALSAG-Flowchart
- FAQs zum ALSAG in der Baupraxis
- Broschüre „Baurestmassen – Verwertung und Entsorgung“

**Bezugsquellen:**

- [www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)
- Broschüre „Baurestmassen – Verwertung und Entsorgung“ in gedruckter Form: <https://webshop.wko.at>



## **IMPRESSUM**

Geschäftsstelle Bau, WKÖ, 1040 Wien, Schaumburgergasse 20, [www.bau.or.at](http://www.bau.or.at) | Inhalt: DI Robert Rosenberger – Geschäftsstelle Bau WKÖ  
Stand: Mai 2024 | Hinweis: Das vorliegende Merkblatt wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
Die Verwendung dieses Merkblattes schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber der Herausgeberin aus.